

Die Tiroler Kartenspiele

Schwaighofer, Hermann

Innsbruck, [1926]

Unveränderter Abdruck der alten Regeln für das Perlaggspiel

Unveränderter Abdruck der alten Regeln für das Perlaggspiel

festgelegt auf dem Ersten tirolischen Perlaggerkongress
in Innsbruck am 19. April 1890.

1. Bei Beginn des Spieles gibt die abgehobene niederste Karte (Als ist niederst), im weiteren Verlauf des Spieles jedoch gibt die verspielte Partie an.

2. Die beim Abheben zum Ausgeben abgehobenen, ständigen Perlaggen verbleiben dem Abheber.

Werden beim Abheben Karten gestreut, so muß neu ausgegeben werden, in welchem Falle ein etwa hiebei abgehobener Perlagg nicht behalten werden darf.

3. Beim Ausgeben etwa auffallende Karten können zurückgewiesen und ein neues Ausgeben verlangt werden; allenfalls hiebei abgehobene Perlaggen verbleiben auch dann dem Abheber, wenn wegen Vergebens neu gemischt werden muß.

4. Das Anschauen der nach dem Ausgeben verbleibenden Karten, sei es von oben oder von unten, ist unstatthaft.

5. Die Zahl der Punkte, mit welcher das Spiel ausgeht, ist vor Beginn des Spieles zu vereinbaren. (Zu 9, 11, 15 usw.)

6. Die Rangordnung der drei Figuren ist folgende:

1. Gleich,
2. Hanger,
3. Spiel.

7. Der Bietende sowohl als der Haltende müssen die von ihnen gebotene bezw. gehaltene Figur (Gleich und Hanger) haben. Was einmal von einem Spieler geboten oder gehalten ist, selbst wenn es ohne Einwilligung des betreffenden Partners geschieht, darf nicht mehr widerrufen werden und muß der bietende oder haltende Spieler die gebotene, bezw. gehaltene Figur haben.

8. Auf jedes Gebotene muß sogleich Antwort gegeben werden. Wenn im Verlaufe des Spieles eine früher gebotene und gehaltene Figur von der einen oder anderen Partei neuerdings geboten wird, so steht der Gegenpartei das Recht zu, dieselbe abermals zu halten oder auch gut sein zu lassen.

9. Die gebotene und vom Gegner nicht gehaltene Figur gilt als gemacht und geschrieben und zieht selbst der vorgebotenen Figur vor. In allen übrigen Fällen entscheidet die vorgebotene Figur, und zwar in der Rangordnung, in der sie geboten wurde. (Erst-, Zweit-, Drittgebotenes). Bevor eine gebotene Figur nicht entschieden ist, kann eine nicht gebotene Figur nicht als gemacht und geschrieben angesehen werden.

10. Es kann nur 3, 4, 5, 6, 7, „Spiel aus“ gesteigert werden.

11. Der Beginn des Steigerns steht nur der haltenden Partei zu.

12. Die bis zum „Spiel aus“ gesteigerte Figur zieht allen anderen Figuren vor.

13. Es darf nie Farbe verleugnet werden, außer es wird gestochen.

14. Als ausgespielt ist jene Karte zu betrachten, welche von dem Spieler auf den Tisch gelegt und losgelassen wird.

15. Eine einmal ausgespielte Karte darf nicht mehr zurückgenommen werden, es wäre denn, daß Farbe bekannt werden muß.

16. Ein irrtümlich ausgespielter Verlag darf selbst nicht im Falle des § 15 zurückgenommen und muß sofort getauft werden. (§ 17.)

17. Jeder Verlag muß sofort beim Ausspielen getauft werden, andernfalls er zur einfachen Karte wird. (Weli zur Schell-Sechs usw.) (Siehe § 14.)

18. Ein einmal getaufter Verlag darf nicht mehr umgetauft werden.

19. Jeder getaufte Verlag sticht die gleichwertige Karte derselben Farbe nach Maßgabe der Rangordnung der Verlagen selbst.

20. Wer 1. bei erreichter vorletzter Punktzahl oder 2. soviel Figuren zugleich bietet, daß damit die ausgehende Punktzahl erreicht wird, überbietet sich, und sind der so sich überbietenden Partei sofort zwei Punkte zu löschen.

21. Übersehen entschuldigt nicht. Reklamationen beim Aufschreiben gelten nur so lange, bis vom darauffolgenden Spiele die erste ausgespielte Karte auf dem Tische liegt.

22. Die Partei, welche das „Spiel“ hat, ist verpflichtet zu weisen, die allenfalls bereits aufliegende Figur abzuweisen oder zu bieten, und hat die Gegenpartei sofort Antwort zu geben, bezw. zu stellen, abzuweisen oder zu bieten; im weiteren obliegt diese Pflicht wieder der ersteren Partei. Jede Partei ist berechtigt, um die gar nicht gewiesene, nicht gestellte oder nicht besser gewiesene Figur zu fragen, und die gefragte Partei ist verpflichtet, die so unentschiedene Figur zu weisen, zu stellen oder abzuweisen, bezw. zu bieten oder gut sein zu lassen.

23. Die das „Spiel“ habende Partei hat nicht das Recht, eine von ihr als „stehend“ erklärte Figur später wieder besser zu machen; dieses Recht steht jedoch der Gegenpartei zu.

24. Sobald die Figur „Spiel“ entschieden ist, steht es nur der spielhabenden Partei zu, bezw. ist dieselbe hiezu verpflichtet (§ 22), zu weisen oder zu bieten, und darf sie in der Erfüllung dieser Pflicht in keiner Weise beirrt oder gehindert werden, sei es durch Vorbieten, Vorweisen oder sonstwie. Es ist nicht gestattet, daß nach Entscheidung der Figur „Spiel“ die bereits am Tisch aufliegenden Karten aufgenommen werden, bevor nicht alle drei Figuren entschieden sind.

25. Im Falle beide Parteien ein Dritziges, Vierfaches usw. besitzen, so sind selbe verpflichtet, den Höhengrad desselben zu bekennen, aber nicht die Karten abzuweisen, bevor nicht festgestellt ist, daß ein Unterschied vorherrscht, in welchem Falle natürlich abgewiesen werden muß. Durch voreiliges Abweisen würde für den Fall der Gleichheit der Figur (§ 26) das darauf entscheidende „Spiel“ durch die aufgedeckte Lage der Karten verraten.

Jedoch muß zum Schlusse nachgewiesen werden können, daß die als gleichwertig erklärte Figur wirklich vorhanden war. (§ 31).

26. Haben beide Parteien gleichwertige Figuren desselben Ranges, so entscheidet ausschließlich die Figur „Spiel“, wobei sodann die Spielenden nicht mehr an die frühere Figur gebunden sind und die Verlaggen zur freien Verfügung haben.

27. Die beim fünften Gange zuerst ausgeworfene Karte gilt als Spielfarbe und kann das „Spiel“ nur mit Farbe,

Trumpf oder Perlagg geboten und gehalten, bezw. gesteigert werden, ungeachtet, ob Trumpf oder Perlagg vorgelegt worden ist.

28. Wird das „Spiel“ im Falle des vorstehenden § 27 mit einem Perlagg geboten oder gehalten, so steht es dem Bietenden, bezw. Haltenden frei, diesen Perlagg ohne Rücksicht auf die Spielfarbe zu verwenden.

29. Es ist gestattet, daß ungesehen eine, zwei oder auch alle drei Figuren von einer Partei gemeinschaftlich geboten werden, in welchem Falle die so bietende Partei an die gebotenen Figuren gemeinschaftlich gehalten ist (§ 7), wenn überhaupt die Möglichkeit, die so gebotenen Figuren machen zu können, vorhanden ist. Wenn ungesehen alle drei Figuren zugleich geboten werden, das Borgebotene aber nicht bestimmt genannt wurde, so gilt als solches: 1. das Gleich, 2. der Hanger, 3. das Spiel.

Wird das ungesehen gemeinschaftlich Gebotene von der Gegenpartei gemeinschaftlich gehalten, so ist dieselbe auf Befragen verpflichtet, zu erklären, welcher von den Partnern das eine oder das andere hält.

30. Die diesen „Regeln“ vorangehende „Erklärung des Spieles“ ist ein integrierender Bestandteil dieser Perlaggerordnung.

31. Derjenige, welcher eine Figur bietet oder hält, ohne dieselbe zu haben oder machen zu können, verliert drei Punkte; sollte diese Partei die drei Punkte noch nicht haben, so werden diese oder die noch fehlenden im Laufe des Spieles in Abzug gebracht. Diese Strafe gilt nicht für das ungesehen Gebotene.

32. Übertretungen dieser „Perlaggerordnung“ können mit vorher zu vereinbarenden Strafen belegt werden.

Anmerkung des Verfassers: § 25 und 26 werden jetzt gewöhnlich nur dann angewandt, wenn beiden Parteien nur mehr ein Punkt zum Ausgehen fehlt; wenn also keine Partei mehr bieten darf. Man fragt dann um fünftige, viertige, dritzige. Die Partei, die die bessere Figur hat, ist aus. Haben beide Parteien nur einfache Figuren oder hat man durch Fragen festgestellt, daß beide Parteien eine gleich hohe Figur (z. B. höchstviertigen Hanger oder drei Assen haben) so geht das Spiel aus.

Regeln

wie sie am 5. April 1924 von einem Teil der Innsbrucker
Berlagger aufgestellt wurden.

§ 1. Wenn keine andere Form zwischen den zwei oder vier Spielern ausgemacht wurde, wird durch Abheben der Karten die Zusammengehörigkeit hergestellt! Hoch zu Hoch! Nieder zu Nieder! As ist niedriger als selbst der Welli. Die niederste Karte gibt an. Im weiteren Verlaufe des Spieles gibt jedoch die verspielte Partei die Karten aus.

Die zwei Zusammengekommenen heißen Partner; sie können sich durch Zeichen gegenseitig verständigen, sind und bleiben solidarisch. (Siehe Erklärungen.)

§ 2. Die beim Abheben zum Ausgeben abgehobenen ständigen Berlaggen verbleiben dem Abheber, ein aus Bersehen nicht abgehobener Berlagg verbleibt im Kartenpaket und darf von niemand angefordert werden.

Es müssen beim Abheben mehrere Karten abgehoben werden, um nicht den Anschein zu erwecken, daß der betreffende Abheber auf leichte Art einen Berlagg erringen will.